

Gesetz über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern

vom 21. Juni 1965 (Stand 1. Juli 1965)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 3. November 1964¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung und Ergänzung der eidgenössischen Vorschriften über die Schifffahrt²

als Gesetz:³

Art. 1

¹ Die öffentlichen Gewässer dürfen von jedermann zur Schifffahrt frei benützt werden.

² Vorbehalten bleiben Beschränkungen im öffentlichen Interesse und nachgewiesene Privatrechte.⁴

Art. 2

¹ Der Grosse Rat regelt durch Vereinbarungen⁵ mit den anderen Uferkantonen und Uferstaaten die Schifffahrt auf den Grenzgewässern.

1 ABl 1964, 1255.

2 Siehe namentlich BG über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen (aufgehoben), nunmehr BG über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz) vom 4. Oktober 1985, SR 742.40; BG über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, SR 747.201, und eidgV über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978, SR 747.201.1; Personenbeförderungskonzession, SR 747.211.1; ferner Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 1. Juni 1973, SR 0.747.223.11, und eidgV der Internationalen Schifffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

3 nGS 3, 417. Vom Grossen Rat erlassen am 12. Mai 1965; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. Juni 1965; in Vollzug ab 1. Juli 1965.

4 Vgl. Art. 664 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

5 GRB über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.5, und Vereinbarung dazu, sGS 714.51.

714.1

Art. 3

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Vereinbarungen erforderlichen kantonalen Vorschriften.⁶

² Soweit nicht kantonale Gesetze eine Regelung treffen, ist der Regierungsrat auch befugt zum Erlass:

- a) der übrigen Vorschriften, für welche die Vereinbarungen die Zuständigkeit des Kantons vorbehalten;
- b) von Vorschriften bis zum Abschluss von Vereinbarungen;
- c) von Vorschriften über die Schifffahrt auf anderen als Grenzgewässern.

³ Der Regierungsrat kann im Rahmen dieser Befugnisse mit anderen Kantonen und Staaten Abmachungen treffen.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.

6 Schifffahrtsverordnung, sGS 714.11.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	3, 417	21.06.1965	01.07.1965

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.06.1965	01.07.1965	Erlass	Grunderlass	3, 417